

Die Satzung für den Denkmalsbereich Elten in der Stadt Emmerich vom 18.02.1998 enthält folgende Regelungen:

§ 1 – Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet „Elten“ wird als Denkmalsbereich festgelegt und unter Schutz gestellt.
- (2) Der Denkmalsbereich umfasst die miteinander verknüpften Teilbereiche Hochelten und Niederelten. Die Grenze des Denkmalsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 – Sachlicher Geltungsbereich

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

1. Das Erscheinungsbild mit Proportionen, Formen und Verdichtung entlang der historischen Straßenzüge, dem Markt als Ortsmittelpunkt Niedereltens und dem von der Kirche St. Vitus überhöhten Plateau Hocheltens;
2. die Grün- und Freiflächen samt historischer Parzellierung; die topographische Situation des Eltenberges mit bewaldetem Steilhang auf den Süd- und Westseiten und dem sanft abfallenden Nordhang;
3. die historische Wegeführung, die auf dem Nordhang des Eltenberges teilweise nur noch in der Parzellierung, Topographie und Bepflanzung ablesbar ist;
4. das Bild des Eltenberges mit der ehemaligen Stiftskirche vor jeglichen beeinträchtigenden baulichen Maßnahmen.

§ 3 – Begründung

Der Ort Elten zeichnet sich durch sein besonders gut erhaltenes historisches Erscheinungsbild des 17. bis 19. Jahrhunderts aus, durch das die Entwicklung des Ortes als in der Ebene liegende Handelsstätte zusammen mit dem bedeutenden Stift auf dem Berge noch heute ablesbar ist (Anlagen 1 und 2).

§ 4 – Bestandteile der Satzung

Die Karte im Maßstab 1:5.000, mit Darstellung

- des Denkmalsbereiches,
 - der denkmalwerten Bausubstanz,
 - der ortsbildprägenden Bausubstanz,
 - der erhaltenen Wegeführung, Grünflächen, bewaldeten Steilhänge,
 - des erhaltenen Baumbestandes,
 - der erhaltenen Freiflächen / Plätze und
 - des Standortes für die wahrgenommene Silhouette
- ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Ebenso ist die Karte im Maßstab 1:50.000, mit Darstellung erhaltenwerter Achsen, als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.

Die Gutachtliche Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 13.09.1993 ist als Anlage 3 nachrichtlich dieser Satzung beigefügt.

§ 5 – Rechtsfolgen

- (1) Maßnahmen im Denkmalsbereich sind aus den in § 3 genannten Gründen erlaubnispflichtig gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NW. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
 - a) bauliche Anlagen im Denkmalsbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, äußerlich verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will;
 - b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen und Denkmalsbereichen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, äußerlich verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches beeinträchtigt wird;
 - c) bauliche Anlagen im Denkmalsbereich errichten will.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalsbereiches vorgenommen werden oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

§ 6 – Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Denkmalschutzgesetz handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht gemäß § 5 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 41 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen mit Geldbußen geahndet werden.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.